



# Amtsblatt

## des Landkreises Kulmbach

Nummer 44

4. November

Jahrgang 2022

### INHALT

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenmarkt für das Haushaltsjahr 2022 ..... Seite 245

Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus ..... Seite 245

Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Christophsbühl II“ des Marktes Marktschorgast..... Seite 246

Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Marktschorgast..... Seite 246

Aufstellung des Bebauungsplanes „Schützenkasperwiese“ des Marktes Marktschorgast..... Seite 247

Flurneuordnung Himmelkron II ..... Seite 247

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Wegfall des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren über den Antrag der Kulmbacher Brauerei AG ..... Seite 248

Änderung zum Bebauungsplan Nr. 309 „Zwischen Blaicher Str., Hermann-Limmer-Straße und Hugo-Hesse-Straße, Gmkg. Blaiach“ der Stadt Kulmbach..... Seite 248

Ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 259 der Stadt Kulmbach ..... Seite 250

### BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenmarkt (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2022

vom 27.10.2022

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt die Gemeinde Neuenmarkt folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.643.714 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.183.700 €**  
ab.

#### § 2

(1) **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von **700.000 €** vorgesehen.

(2) **Kreditaufnahmen** für Investitionen des Eigenbetriebs Gemeindewerke Neuenmarkt sind nicht vorgesehen.

#### § 3

(1) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan des Eigenbetriebs Gemeindewerke Neuenmarkt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 280 v.H.  
b) für die Grundstücke (B) 280 v.H.

2. **Gewerbsteuer** 320 v.H.

#### § 5

(1) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Gemeindewerke Neuenmarkt wird auf **100.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Neuenmarkt, 27. Oktober 2022

**Gemeinde Neuenmarkt**

Alexander Wunderlich

Erster Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt ab Erscheinen dieser Bekanntmachung gemäß Art. 65 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Neuenmarkt, Zimmer 6, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der Gemeinde Neuenmarkt, Zimmer 6, zur Einsicht bereit.

### BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach

13-636/17

#### Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus hat in ihrer Sitzung vom 08.08.2022 die Haushaltssatzung und die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus beschlossen.

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung und die Haushaltssatzung 2022 wurden im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 16 am 25.10.2022, amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Kulmbach (Zimmer Nr. P 111 Nebengebäude Popp) während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Der Landkreis Kulmbach als Mitglied des Zweckverbandes weist gemäß § 19 der Verbandssatzung auf die Bekanntmachung hin.

Kulmbach, 25. Oktober 2022

**Landratsamt Kulmbach**

Klaus Peter Söllner

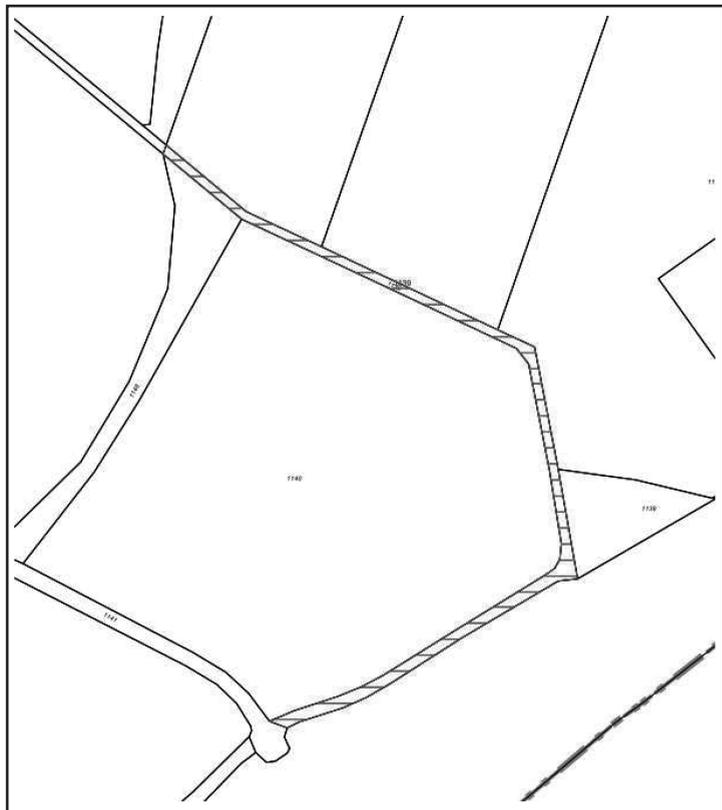
Landrat

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Marktschorgast**

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Einziehung einer Teilstrecke des  
öffentlichen Feld- und Waldweges „Christophsbühl II“**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.10.2022 die nachfolgend im Lageplan markierte (schraffierte) Teilstrecke, Fl.Nr. 1139 der Gemarkung Marktschorgast, des öffentlichen Feld- und Waldweges „Christophsbühl II“ auf einer Länge von 0,440 km gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen. Träger der Straßenbaulast auf der verbleibenden Fläche (Fl.Nr. 1147 und 1143/3) sind die Eigentümer der Fl.Nr. 1143, 1144, 1146/1, 1148, 1159 und 1160 der Gemarkung Marktschorgast.



Die Verfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

Die Widmungsverfügung sowie das Bestandsverzeichnis können während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Marktschorgast, Bauamt, Marktplatz 17, 95509 Marktschorgast, eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Marktschorgast, Marktplatz 17, 95509 Marktschorgast) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Straßen- und Wegerechts das Widerspruchsverfahren abgeschafft.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Marktschorgast, 26. Oktober 2022

**Markt Marktschorgast**

Marc Benker  
Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

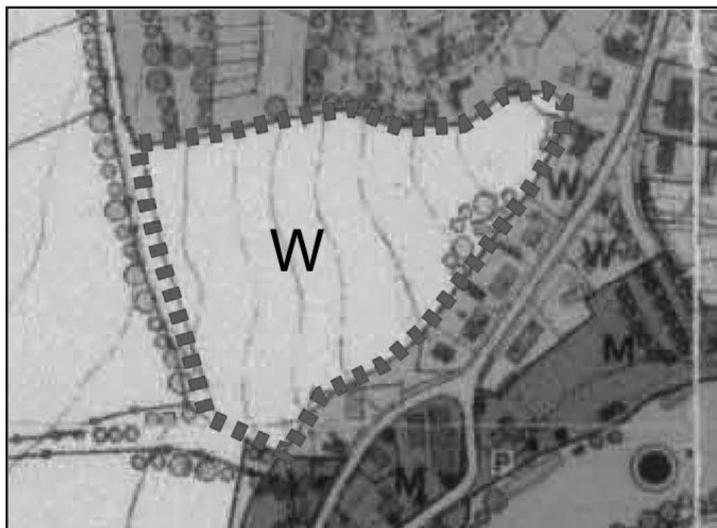
**Markt Marktschorgast**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
3. Änderung des Flächennutzungsplanes - Aufstellungsbeschluss**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.10.2022 gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der voraussichtliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf die nachfolgend aufgeführten Teilbereiche:

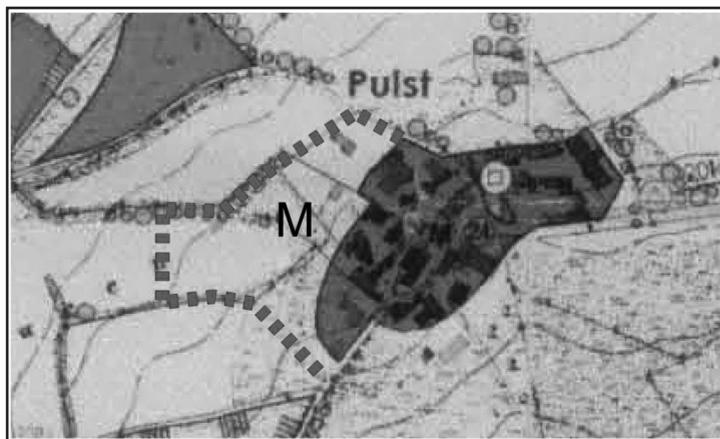
- Wohnbaufläche im Bereich „Schützenkasperwiese“ (Fl. Nr. 1092/ Tfl., Gmkg. Marktschorgast):



- Gewerbliche Baufläche im Bereich Gewerbegebiet Teil A (Fl.Nr. 1128, Gmkg. Marktschorgast):



- Gemischte Baufläche im Bereich Pulst (Teilflächen der Fl.Nr. 3, 6, 8, 67, 74 und 74/1, Gmkg. Pulst):



- Gemischte Baufläche im Bereich Ziegenburg (Fl.Nr. 24, Gmkg. Ziegenburg):



Planerisches Ziel ist die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die aktuellen bauleitplanerischen Entwicklungen.

Der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt gemacht.

Marktschorgast, 27. Oktober 2022

**Markt Marktschorgast**  
Benker  
Erster Bürgermeister

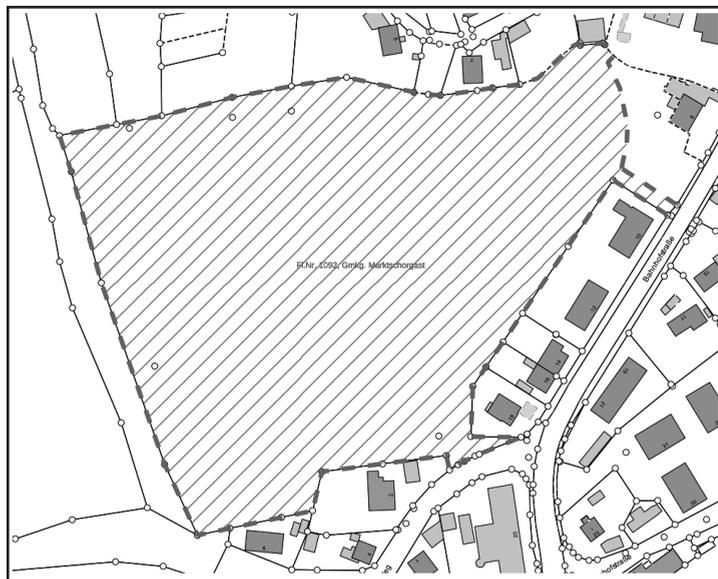
**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Marktschorgast**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Schützenkasperwiese“  
gemäß § 13 b BauGB**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.10.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schützenkasperwiese“ beschlossen.

Der voraussichtliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezieht sich auf eine Teilfläche der Flurnummer 1092, Gemarkung Marktschorgast. Im nachfolgenden Lageplan ist der Geltungsbereich entsprechend schraffiert gekennzeichnet:



Das planerische Ziel ist die Ausweisung von Wohnbaugrundstücken zur Deckung des örtlichen Bedarfs nach Wohnraum. Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des § 13 b BauGB in einem beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt gemacht.

Es wird außerdem gemäß § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB bekannt gemacht, dass keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes statt.

Marktschorgast, 27. Oktober 2022

**Markt Marktschorgast**  
Benker  
Erster Bürgermeister

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Bezug:** Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.  
**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach  
**Verlag:** Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach  
**Layout:** Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de  
**Druck:** DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg

**BEKANNTMACHUNG**

**Amt für Ländliche Entwicklung  
Oberfranken**

**Flurneuordnung Himmelkron II  
Gemeinde Himmelkron, Landkreis Kulmbach  
Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AGFlurbG)**

**Bekanntmachung und Ladung**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Himmelkron II gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken statt am:

**Donnerstag, 24.11.2022 um 19:30 Uhr**

**Ort: Gasthaus Opel, Lindig 2, 95502 Himmelkron**

Tagesordnung:

1. Bericht über den Stand des Verfahrens Himmelkron II
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
3. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
4. Informationen zum weiteren Verfahrensablauf
5. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 10 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

3 Vorstandsmitglieder (und 3 Stellvertreter) die Gemarkung Himmelkron, Gemeinde Himmelkron

1 Vorstandsmitglied (und 1 Stellvertreter) die Gemarkung Hegnbrunn, Gemeinde Neuenmarkt

1 Vorstandsmitglied (und 1 Stellvertreter) die Gemarkung Trebgast, Gemeinde Trebgast

vertreten.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Gewählt werden können grundsätzlich alle natürlichen Personen, die nach bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind; sie müssen nicht Grundstückseigentümer im Verfahrensgebiet (Flur-

bereinigungsgebiet) oder Landwirte sein. Wahlvorschläge können bei der Gemeinde Himmelkron oder am Wahltermin eingereicht werden. Es sollten nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die zur Annahme des Ehrenamts bereit sind.

Hinweis:

Im Anschluss an die Teilnehmerversammlung findet die Vorstandswahl der Teilnehmergemeinschaft Himmelkron I statt. Sie sind herzlich dazu eingeladen.

Bamberg, 27. Oktober 2022

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken**

Alexander Klauß

Baurat

---

**BEKANNTMACHUNG**

**Landratsamt Kulmbach  
35-KU-Le**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Wegfall des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren  
über den Antrag der Kulmbacher Brauerei AG**

Die Kulmbacher Brauerei AG, Lichtenfelser Straße 9, 95326 Kulmbach, hat beim Landratsamt Kulmbach einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Brauerei am Standort Gummistraße 12, 95326 Kulmbach, gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrags ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb einer Bügelverschlussflaschen-Abfüllanlage mit einer Leistung von 50.000 Flaschen pro Stunde mit Nebeneinrichtungen in der bereits genehmigten und errichteten Lagerhalle.

Zum vorgenannten Antrag der Kulmbacher Brauerei AG – veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 33 am 19.08.2022 – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin am 08.11.2022 nicht stattfindet, da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden.

Kulmbach, 27. Oktober 2022

**Landratsamt Kulmbach**

Oliver Hempfling

Regierungsdirektor

---

**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Kulmbach**

**Zweite Änderung zum Bebauungsplan Nr. 309  
„Zwischen Blaicher Str., Hermann-Limmer-Straße und  
Hugo-Hesse-Straße, Gmkg. Blaich“ im beschleunigten Verfahren  
der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB:**

**- Billigungsbeschluss sowie Satzungsbeschluss  
gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung am 27.10.2022 die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 309 „Zwischen Blaicher Str., Hermann-Limmer-Straße und Hugo-Hesse-Straße, Gmkg. Blaich“ im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13a BauGB als Satzung beschlossen.



**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Kulmbach**

**Ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 259 „für das Industriegebiet „Am Goldenen Feld“ zwischen der Bahnlinie Thurnau/Kulmbach und der östlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 1481/3 und 14773, Gemarkung Kulmbach, Burghaig, Melkendorf“ im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat am 27.10.2022 die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB für das Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 259 „für das Industriegebiet „Am Goldenen Feld“ zwischen der Bahnlinie Thurnau/Kulmbach und den östlichen Grundstücksgrenzen der Fl.Nr. 1481/3 und 14773, Gemarkung Kulmbach, Burghaig, Melkendorf“ im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist die ersatzlose Aufhebung des oben bezeichneten Bebauungsplanes, um unter Berücksichtigung der gegebenen Bau- und Siedlungsstruktur eine bestandsbezogene Weiterentwicklung des Gebiets zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 1474, 1477/1, 1477/3, 1481/2, 1482/3, 1482/7, 1482/8, 1484, 1484/2, 1485, 1486, 1487, 1487/1, 1488, 1490/2 und Teilflächen aus den Flurstücken 1481 und 1506, Gem. Kulmbach, sowie die Flurnummern 750/1, 750/2, 750/3 Gem. Burghaig und die Flurnummern 387/3, 387/4, 429/2, 429/3 Gem. Melkendorf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 11 ha.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Die frühzeitige Unterrichtung findet im Zeitraum vom 14.11.2022 bis einschließlich 16.12.2022 statt.**

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Teilnehmungsunterlagen sind auf der Homepage der Stadt Kulmbach ([www.kulmbach.de](http://www.kulmbach.de)) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Bebauungspläne“ – „Übersicht aktuelle Bauleitplanverfahren“ einzusehen. Diese Veröffentlichung im Internet, ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot kann die Planung im o.g. Zeitraum während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) im Flur des Stadtplanungsamtes (2. Obergeschoss, links), Oberhacken 8 eingesehen werden. Die geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie bestehende Zutrittsregelungen und Terminabsprachen sind hierbei zu beachten.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kulmbach, 28. Oktober 2022

**Stadt Kulmbach**

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

